



Qualitätssicherungs-Vereinbarung (QSV)



zwischen:

**Burger Industrierwerk GmbH & Co. KG
Hermann-Burger-Straße 29, 78136 Schonach
Postfach 40, 78133 Schonach
Telefon 07722/8603-0 Telefax 07722/8603-40
E-Mail: info@biw-burger.de
(im folgenden Auftraggeber genannt)**

und

(im folgenden Auftragnehmer genannt)

Präambel

Der Auftragnehmer beliefert den Auftraggeber mit Produkten oder erbringt für den Auftraggeber Werkleistungen. Diese Vereinbarung regelt die Qualitätsanforderungen an solche Liefer- oder Werkleistungen.

Diese Vereinbarung ist die vertragliche Festlegung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen zwischen den Vertragsparteien, die zur Erreichung des angestrebten Qualitätszieles erforderlich sind.

Sie beschreibt die Mindestanforderung an das Managementsystem des Auftragnehmers im Hinblick auf die Sicherung der Qualität.

Dies vorausgeschickt, schließen Auftraggeber und Auftragnehmer (nachfolgend gemeinsam „Vertragspartner/-parteien“ genannt) folgende Qualitätssicherungsvereinbarung:

§1 Geltungsbereich

1. Diese Qualitätssicherungsvereinbarung gilt für alle Bestellungen über Fertigungsmaterialien (Halbzeuge, Fertigteile, Hilfs- und Betriebsstoffe) sowie Werkleistungen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer während der Dauer dieser Vereinbarung erteilt, ergänzt, und sonstige, zwischen den Vertragsparteien geschlossene Vereinbarung.
2. Eventuelle produktbezogene Ergänzungen sind in den produktspezifischen Spezifikationen und im Rahmen der Qualitätsplanung für das jeweilige Produkt niedergelegt.

§2 Grundsätze und Ziele

1. Der Auftragnehmer muss seine Qualitätssicherungsmaßnahmen so durchführen, dass seine Produkte insbesondere den vom Auftraggeber festgelegten Spezifikationen entsprechen und jedes Produkt:
 - ◆ in der vereinbarten Menge
 - ◆ zum vereinbarten Zeitpunkt
 - ◆ am vereinbarten Ort
 - ◆ in vereinbarter Ausführungbereitgestellt wird. Dies erfordert eine Null-Fehler-Philosophie, verbunden mit einer kontinuierlichen Verbesserung der Leistung.
2. Zur Sicherstellung der Qualität seiner Produkte verpflichtet sich der Auftragnehmer ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem (QM-System) vorzuhalten, bzw. unverzüglich einzuführen, anzuwenden und aufrecht zu halten.

§3 Qualitätsmanagementsystem des Auftragnehmers und Auditierung

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich beim Auftragnehmer während der üblichen Geschäftszeiten von der vertragsgemäßen Ausführung der Lieferung zu unterrichten, nach Wunsch an Prüfungen teilzunehmen und Prüfungen selbst vorzunehmen.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Vergabe von Unteraufträgen dafür Sorge zu tragen, dass der Subunternehmer gegenüber dem Auftraggeber in dem vorgeannten Umfang dasselbe Recht zur Unterrichtung und Vornahme von Prüfungen einräumt und die in den zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer abgeschlossenen Qualitätsvereinbarungen enthaltenen Regelungen zur Eingangsprüfung auch bei dem Subunternehmer durchgeführt werden. Die Prüfungen entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Gewährleistung und Haftung.
3. Der Auftragnehmer stimmt einer Auditierung (System-, Prozess oder Produktaudit) nach angemessener Vorankündigung durch den Auftraggeber bzw. durch dessen Kunden zu. Treten Qualitätsprobleme auf, die durch Leistungen und/oder Lieferung von Unterlieferanten verursacht werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, ein Audit beim betroffenen Unterlieferanten zu ermöglichen. Im Rahmen der Auditierung muss der Auftragnehmer bzw. dessen Unterlieferant insbesondere Einsicht in:
 - ◆ den Herstellungsprozess
 - ◆ alle qualitätssichernden Maßnahmen und Organisationseinheiten
 - ◆ die Dokumentation gewähren

Der Auftraggeber wird diese Informationen vertraulich behandeln.

§4 Beschaffenheit der Produkte

1. Die vom Auftragnehmer gelieferten Produkte müssen der vereinbarten Beschreibung, d. h. insbesondere soweit vereinbart:
 - ◆ der Zeichnung und/oder den weiteren Bestellangaben
 - ◆ den vom Auftraggeber gekennzeichneten besonderen Merkmalen
 - ◆ dem Lastenheft des Auftraggebers
 - ◆ den sonstigen Normen, Gesetzen und Vorschriften
 - ◆ den vereinbarten Mustern

entsprechen.

2. Die Anlieferung der Teile nimmt der Auftragnehmer gemäß den mit den Bestellunterlagen übermittelten Verpackungs- bzw. Anlieferungsvorschriften vor.
3. Der Auftragnehmer wird jeweils unverzüglich prüfen, ob eine von dem Auftraggeber vorgelegte Beschreibung offensichtlich fehlerhaft, unvollständig, unklar, oder abweichend vom Muster ist. Erkennt der Auftragnehmer, dass dies der Fall ist, wird er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich informieren.

§5 Behandlung von Beanstandungen

1. Werden aufgrund von Montageproblemen, Kundenreklamationen, Prüfungen oder sonstigen Untersuchungen Abweichungen von der Produktbeschaffenheit festgestellt, wird der Auftragnehmer hierüber informiert. Der Auftragnehmer leitet sofort nach der ersten Information Maßnahmen zur schnellen Analyse und Korrektur ein. Wird eine Lieferung gesperrt, ist der Auftragnehmer für die Eingrenzung des Umlaufbestandes verantwortlich. Er leitet unverzüglich Sofortmaßnahmen wie z. B. Ersatzlieferung oder Nachbesserung ein. Ist dies aus terminlichen Gründen nicht möglich, erfolgt zwischen den Vertragsparteien eine Abstimmung über die Einleitung kurzfristiger Sondermaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Produktion. Unabhängig von der sofortigen Benachrichtigung erhält der Auftragnehmer von Auftraggeber einen schriftlichen Mängelbericht (Prüfbericht).
2. Über alle Aktivitäten führt der Auftragnehmer Aufzeichnungen und veranlasst geeignete Abstellmaßnahmen. Er berichtet dem Auftraggeber in Form eines 8D-Reports.
3. Nachweise über Abstellmaßnahmen legt der Auftragnehmer dem Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist vor.
4. Gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Rechte des Auftraggebers hinsichtlich der Mängelgewährleistung und/oder Haftung werden durch die Bestimmung dieser Vereinbarung nicht berührt.

§6 Dokumentationspflicht

Qualitätsaufzeichnungen sind jederzeit sicher und leicht auffindbar aufzubewahren. Auf Anfrage müssen sie dem Auftraggeber kurzfristig zugänglich gemacht werden. Die Nachweise unterliegen einer Aufbewahrungsfrist von mindestens 15 Jahren.

§7 Vertraulichkeit / Geheimhaltung

1. Die Vertragsparteien sichern sich einander zu, Informationen und Kenntnisse, sie vom der anderen Partei erlangt haben, geheim zu halten und nicht ohne die schriftliche Genehmigung des Partners Dritten zugänglich zu machen oder für einen anderen Zweck zu nutzen, als den zu dem sie übermittelt wurden. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf sämtliche Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die im Rahmen des Audits mitgeteilt werden oder dem empfangenden Vertragspartner anlässlich eines solchen Audits anderweitig zur Kenntnis gelangen.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Unterauftragnehmer und freie Mitarbeiter im Sinne diesen Bestimmungen zur Geheimhaltung schriftlich zu verpflichten.
3. Erkennt einer der Vertragspartei, dass eine geheim zuhaltende Information in den Besitz eines Dritten gelangt, wird er die andere Partei hiervon unverzüglich unterrichten.
4. Im Falle einer schuldhaften Verletzung dieser Geheimhaltung durch die Vertragspartner oder einem seiner Mitarbeiter ist dieser verpflichtet, dem anderen Partner den dadurch nachweisbaren Schaden zu ersetzen.
5. Die Gültigkeit dieser Geheimhaltung ist unabhängig, sofern keine zusätzliche Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen wurde. Diese Geheimhaltung ist auch unabhängig von dem eventuellen Abschluss weiterer Verträge der Vertragsparteien.
6. Sofern nichts anderes vereinbart ist, bleibt die Geheimhaltungsverpflichtung für einen Zeitraum von zwei Jahren über die Vertragslaufzeit hinaus wirksam.

§8 Versicherungspflicht

Der Auftragnehmer ist verpflichtet eine um einen Produkthaftschutz erweiterte Betriebshaftpflichtversicherung in angemessener Deckungssumme abzuschließen und während der Laufzeit dieser Vereinbarung ununterbrochen aufrecht zu erhalten.

§9 Laufzeit und Kündigung des Vertrages

1. Die Qualitätssicherungsvereinbarung tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief ordentlich gekündigt werden.
2. Beide Parteien können den Vertrag außerdem aus wichtigem Grund innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekannt werden des wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung per eingeschriebenen Brief kündigen.
3. Ein wichtiger Grund liegt für die Vertragsparteien insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - ◆ Wenn eine der Vertragsparteien gegen die Verpflichtung des Vertrages verstößt.
 - ◆ Änderung der Besitzverhältnisse.

Ein wichtiger Grund für den Auftraggeber liegt insbesondere bei ständigen Qualitäts- und Lieferproblemen vor.

4. Die abgeschlossene Qualitätssicherungsvereinbarung hat ihre Gültigkeit bis zur Beendigung der Lieferverträge.

§10 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer gilt ausschließlich das unvereinheitlichte deutsche Recht, namentlich BGB/HGB. Das Recht über das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 (CSIG) wird ausgeschlossen.
2. Für alle sich aus der Qualitätssicherungsvereinbarung ergebenden Streitigkeiten sind ausschließlich die Gerichte an dem Sitz des Auftraggebers zuständig. Der Auftraggeber behält sich jedoch das Recht vor, den Auftragnehmer an seinem allgemeinen oder an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

§11 Schlussbestimmung

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Qualitätssicherungsvereinbarung unwirksam sein bzw. werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.
3. Im Falle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung bzw. Vereinbarung wirken die Vertragsparteien darauf hin, diese durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung bzw. Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung bzw. Vereinbarung soweit wie zulässig entspricht.
4. Die Vertragsparteien sind gegenseitig verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erreichung des mit dem Vertrag verfolgten Zwecks erforderlich sind, und alles zu unterlassen, was die Erreichung und die Erhaltung des Vertrages beeinträchtigen.

Ort/Datum

Ort/Datum

[Firmenname/Auftragnehmer]

**[BIW Burger Industrierwerk GmbH & Co. KG
/Auftraggeber]**